

Dr. Manfred Schröder
Rechtsanwalt
Magister der Verwaltungswissenschaften
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Königswall 47 – 49, 32423 Minden
Tel.: 05 71/8 37 06-29 | Fax: 05 71/8 37 06 -66

m.schroeder@suderow-schroeder.de

www.suderow-schroeder.de



Aktuelle Rechtsprechung zur Bewertung von Geruchsimmissionen



I. Einleitung

- 55 x 10 ?
- ≤ 20 max. !

II. Gebietsbezogener Immissionsschutz

§ 1 Abs. 2 BauNVO:

„Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen können nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) dargestellt werden als

- | | | |
|-----|------------------------|--------|
| 1. | Kleinsiedlungsgebiete | (WS) |
| 2. | reine Wohngebiete | (WR) |
| 3. | allgemeine Wohngebiete | (WA) |
| 4. | besondere Wohngebiete | (WB) |
| 5. | Dorfgebiete | (MD) |
| 6. | Mischgebiete | (MI) |
| 7. | Kerngebiete | (MK) |
| 8. | Gewerbegebiete | (GE) |
| 9. | Industriegebiete | (GI) |
| 10. | Sondergebiete | (SO).“ |

II. Gebietsbezogener Immissionsschutz

„Die Zumutbarkeitsgrenze ist aufgrund einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalles und insbesondere der speziellen Schutzwürdigkeit des jeweiligen Baugebietes zu bestimmen.“

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 2. August 2005 – 4 B 51.05 -

III. Bestand an baulichen Anlagen und Nutzungen sowie geplante Veränderungen

„Ist in einem Bebauungsplanverfahren die prognostische Abschätzung der zu erwartenden Immissionen durch vorhandene landwirtschaftliche Betriebe oder gewerbliche Mastbetriebe erforderlich, ist bei der Immissionsberechnung der durch die Baugenehmigung oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung legalisierte (Tier-)Bestand zu Grunde zu legen.“

III. Bestand an baulichen Anlagen und Nutzungen sowie geplante Veränderungen

„Diesen Anforderungen entspricht die von der Antragstellerin angegriffene Geruchsmissionsprognose nicht... Der Geruchsimmissionsprognose fehlt es bereits an einer zutreffenden Prognosebasis, denn der ihr zu Grunde gelegte Sachverhalt erfasst das tatsächlich zu berücksichtigende Emissionspotenzial nur unvollkommen...Das Ingenieurbüro hat sich bei der Berechnung der im Plangebiet zu erwartenden Geruchsimmissionen ausschließlich am vorhandenen Tierbestand des landwirtschaftlichen Betriebes C. orientiert. Er hat diesen Bestand durch Befragung des Herrn C. beim Ortstermin ermittelt...“

IV. Anwendung von technischen Regelwerken und Verwaltungsvorschriften – Auswirkungen für die verwaltungsgerichtlichen Verfahren

„Das Bundesverwaltung hat sowohl die VDI-Richtlinie 3471 als auch die GIRL – was unstreitig ist – als rechtlich nicht verbindliche Regelwerke bezeichnet, die keine Rechtsquellen darstellten, und weiter ausgeführt, beide Regelwerke enthielten „technische Normen, die auf den Erkenntnissen und Erfahrungen von Sachverständigen beruhen und insoweit die Bedeutung von allgemeinen Erfahrungssätzen und antizipierten generellen Sachverständigengutachten haben“... Es entspricht auch sonst der (inzwischen) ganz herrschenden Auffassung in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, dass die GIRL jedenfalls ein geeignetes Hilfsmittel für die Beurteilung von Geruchsimmissionen darstellt.“

Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 27. Juni 2007 – 12 LA 14/07 -

IV. Anwendung von technischen Regelwerken und Verwaltungsvorschriften – Auswirkungen für die verwaltungsgerichtlichen Verfahren

„Die Ermittlung der Geruchsimmissionen in den Geruchstechnischen Berichten vom 4. Februar und 31. März 2005 ist methodisch nicht zu beanstanden. Das beauftragte Ingenieurbüro hat seiner Geruchsausbreitungsberechnung das Modell AUSTAL2000G zur Ermittlung der Geruchsbelastung und für die Berechnung der flächenbezogenen Häufigkeiten der Geruchsstunden das Programm A2 KArea herangezogen. Die Gutachten sind vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim... nicht beanstandet worden. Die Heranziehung des Modells AUSTAL2000G zur Ermittlung der Geruchsbelastung... steht dem nicht entgegen, da es sich bei dem Modell AUSTAL2000G um ein verbessertes Ausbreitungsmodell handelt, welches nunmehr in der GIRL i.d.F. vom 21. September 2004 zur Ermittlung der Geruchsausbreitung vorgesehen ist.“

Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 16. Mai 2006 – 7 ME-6/06 -

V. Typische Fallgruppen und aktuelle Rechtsprechung dazu

1. Anlagen der Intensivtierhaltung

„In einem Bereich, der – wie hier – durch das unmittelbare Nebeneinander landwirtschaftlicher Betriebe (mit) geprägt ist unterliegt die Nachbarschaft landwirtschaftsbezogener Nutzungen anderen Zumutbarkeitsmaßstäben als die unmittelbare Nachbarschaft von landwirtschaftlicher Nutzung einerseits und uneingeschränkter („normaler“) Wohnnutzung andererseits...

Für eine evtl. Gesundheitsgefährdung ist nichts dargetan. Allein der Umstand, dass möglicherweise in mehr als 50 % der Jahresstunden Gerüche wahrnehmbar seien mögen, vermag eine Unzumutbarkeit jedenfalls für landwirtschaftsbezogenes Wohnen noch nicht ohne Weiteres begründen.“

V. Typische Fallgruppen und aktuelle Rechtsprechung dazu

2. Biogasanlagen

„Gerüche, die von einer ausschließlich mit Festmist bzw. Gülle aus Rinderhaltung sowie nachwachsenden Rohstoffen betriebenen, im Außenbereich liegenden Biogasanlage ausgehen, stellen dorfgebietstypische Emissionen dar, denn es handelt sich um Gerüche, die ihrer Art nach auch schon bei der landwirtschaftlichen Nutzung selbst (hier: bei Rinderhaltung) erzeugt werden. Bei der Bewertung dieser Gerüche im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes (hier: Verhältnis zu Wohnbebauung im Dorfgebiet) kommt es nicht darauf an, ob es sich bei der Biogasanlage rechtlich um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 201 BauGB handelt.“

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 3. Mai 2006 – 3 S 771/06 -

V. Typische Fallgruppen und aktuelle Rechtsprechung dazu

3. Kompostwerke und Abfallbehandlungsanlagen

„Selbst wenn durch das Kompostwerk der Klägerin an den umliegenden Wohnhäusern Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von bis zu 20 % der Jahresstunden entstehen würden, lägen darin keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. von § 3 Abs. 1 BImSchG. Ob Immissionen als erhebliche Belästigungen in diesem Sinne anzusehen sind, richtet sich insbesondere nach der durch die Gebietsart und tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, wobei wertende Elemente wie die Herkömmlichkeit, die soziale Adäquanz und die allgemeine Akzeptanz mitbestimmend sind.“

VG Minden, Urteil vom 9. Mai 2005 – 11 K 2789/04 -

V. Typische Fallgruppen und aktuelle Rechtsprechung dazu

4. Industrie- und Gewerbebetriebe der verschiedenen Branchen
 - z.B. Nahrungsmittelherstellung
 - z.B. Holzverarbeitung (Holzwerkstoffwerke)

V. Typische Fallgruppen und aktuelle Rechtsprechung dazu

5. Einzelfälle mit Besonderheiten

a) Krematorien

„Ein für sich genommen unauffälliger Geruch, der durch die Verbrennung von Tierkörpern in einem Kleintierkrematorium hervorgerufen wird, ist nicht bereits deshalb unzumutbar, weil er von Anwohnern mit dem Krematorium in Verbindung gebracht und allein wegen der Kenntnis seiner möglichen Herkunft als Ekel erregend empfunden wird.“

OVG NRW, Beschluss vom 10. Februar 2006 – 8 A 2621/04 -

V. Typische Fallgruppen und aktuelle Rechtsprechung dazu

5. Einzelfälle mit Besonderheiten

b) Feinkostherstellung

„Der Bescheid vom 28. Dezember 2006 enthält keinerlei Begründung zu der Behauptung, dass im Falle der Einleitung von Abwasser, das „üble Gerüche“ verbreite, insbesondere bei der Einleitung von Reinigungswasser im Zuge der Produktion mit Knoblauchgranulat einschließlich Knoblauchwasser...“

VI. Schlussbemerkungen

Preußisches Oberverwaltungsgericht, Endurtheil des III. Senats vom 25. Oktober 1886 betreffend eine Papierfabrik:

„Ein vom Oberverwaltungsgericht eingeholtes Gutachten des Medizinalkollegs in St. fand eine Vereinigung der auseinander gehenden ärztlichen Gutachten darin, dass der widerliche Geruch, wenn er ab und an auftrete, zwar Übelkeit, Kopfschmerzen und Appetitlosigkeit verursachen möge, bei eintretender Gewohnheit aber keine Wirkungen mehr äußere.“